

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niestetal
Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1
34266 Niestetal

**Anzeige eines vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes
nach § 6 HGastG**

(Hinweis: Diese Anzeige ist mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der o.g. Behörde einzureichen!)

I. Angaben zum Antragssteller (ggf. Vertreter einer juristischen Person oder eines Vereins)

| | |
|---|--|
| ggf. juristische Person/Verein | |
| Name, Vorname (ggf. Geburtsname) | |
| ladungsfähige Anschrift | |
| Mobile Erreichbarkeit während der Veranstaltung | |

II. Angaben zur Veranstaltung

| | |
|-------------------------------|--|
| Bezeichnung der Veranstaltung | |
| Zeitraum (Datum und Uhrzeit) | |
| Ort der Veranstaltung: | |
| Erwartete Besucherzahl | |

III. Angaben zu den vorgesehenen Getränken (bitte passendes ankreuzen)

| | |
|------------------------------------|--------------------------|
| Abgabe nichtalkoholischer Getränke | <input type="checkbox"/> |
| Abgabe alkoholischer Getränke | <input type="checkbox"/> |
| Vorgesehene Getränke | |

IV. Angaben zu den vorgesehenen Speisen

| | |
|-----------------------------|--------------------------|
| Abgabe zubereiteter Speisen | <input type="checkbox"/> |
| Vorgesehene Speisen | |

V. Hinweise an den Veranstalter

Gemäß § 11 Abs. 3 HGastG ist es verboten:

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

Gemäß § 11 Abs. 4 HGastG ist folgendes zu beachten:

Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

Die Richtigkeit der unter Ziffer I bis IV getätigten Angaben wird bestätigt. Die Hinweise aus Ziffer V wurden zur Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift des Anzeigenden

-Siegel-

Sachbearbeiter: